



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

**An: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Stubenring 1, 1010 Wien
Ergeht via E-Mail an:
post.II3_19@bmdw.gv.at
begutachtung@parlament.gv.at**

Wien, am 26. Juni 2020

Stellungnahme des Umweltverbandes WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird - GZ: 2020-0.382.934

Sehr geehrte Damen und Herren, als anerkannte Umweltschutzorganisation nimmt der WWF Österreich hiermit Stellung zu den Klima- und Umweltschutz-relevanten Bereichen des am 23. Juni 2020 zur Begutachtung versandten Ministerialentwurfs. Ein klima- und naturverträglicher Neustart nach der Coronakrise schafft neue qualifizierte Arbeitsplätze und stellt unsere Wirtschaft langfristig krisensicher auf. Zentral dafür ist, dass alle neuen Investitionen dem 1,5-Grad Limit des Pariser Klimavertrags, den UN-Biodiversitätszielen und der EU-Biodiversitätsstrategie entsprechen. Der Gesetzesentwurf enthält zwar einige Ansätze dafür, muss aber in zentralen Bereichen noch ergänzt und präzisiert werden, damit neue Chancen bestmöglich genutzt und kontraproduktive Wirkungen verhindert werden.

Schutz von Klima und Biodiversität fördern

Grundsätzlich begrüßt der WWF Österreich, dass laut Gesetzestext und Erläuterungen Investitionen in den Klimaschutz und die Ökologisierung mit einer erhöhten Investitionsprämie von 14 Prozent unterstützt werden sollen. Hier muss jedoch ergänzt und präzisiert werden, dass auch Maßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung der Biodiversität¹ besonders gefördert werden. Denn eine weitere Verschlechterung der Ökosystemleistungen würde unsere Gesellschaft und Wirtschaft teuer zu stehen kommen². Unsere Natur ist im wahrsten Sinne des Wortes systemrelevant und muss daher auf allen Ebenen besser geschützt und dort wieder verbessert werden, wo es Sanierungsbedarf gibt.

In diesem Zusammenhang fällt negativ auf, dass zwar in den Erläuterungen und der WFA die „Ökologisierung“ explizit als Verdopplungsgrund der Prämie angeführt wird, dieser Begriff aber im Gesetzestext fehlt und daher dort ergänzt werden sollte. Eine einheitliche Verwendung würde gerade auch den investierenden Unternehmen eine bessere Orientierung verschaffen.

¹ Hier geht es sowohl um aktiv biodiversitätsfördernde Maßnahmen, als auch die Reduktion biodiversitätsschädigender Infrastruktur - Stichwort Bodenversiegelung.

² Europäische Kommission, Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie bis 2020.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/DOC/?uri=CELEX:52015DCo478&from=EN>



Klima- und Biodiversitätsschädigende Investitionen verhindern

Angesichts der bereits akuten Folgen der Klima- und Biodiversitätskrise müssen neben der im Gesetzesentwurf enthaltenen Prämien-Ausnahme für klimaschädliche Projekte auch biodiversitätsschädigende Investitionen verhindert werden. Diese Ausnahme gehört daher unbedingt passend ergänzt. Als biodiversitätsschädigend gelten insbesondere jene Investitionen, die Arten und Lebensräume in Bestand, Verbreitung und Ausdehnung bzw. Mobilität sowie ihre Ökosystemleistungen wesentlich beeinträchtigen könnten. Details dazu können in den zukünftigen Förderrichtlinien festgeschrieben werden.

Der Entwurf normiert richtigerweise, dass klimaschädliche Investitionen keine Prämie erhalten. Allerdings enthält §2 Abs5 eine Passage, die ohne Korrektur ein inakzeptables Schlupfloch für fossile Anlagen ermöglichen würde: *„Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, fallen nicht unter die Investitionsprämie. Die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, etwa mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen zur energetischen Nutzung, fallen ebenfalls nicht unter die Investitionsprämie. **Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.**“*

Wir ersuchen dringend, die hervorgehobene Passage ersatzlos zu streichen, um hier eine Klarstellung zu erreichen. Ansonsten wäre es möglich, dass zum Beispiel den Austausch einer veralteten Ölheizung gegen eine neue Ölheizung mit öffentlichen Zuschüssen subventioniert werden könnte. Diese und ähnliche fossile Investitionen sind jedoch mit dem Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040 völlig unvereinbar. Statt kurzfristiger Emissionsminderungen müssen die Weichen für einen kompletten Ausstieg aus Öl und Erdgas gestellt werden, wie es auch das Regierungsprogramm vorsieht.

Öko-sozial umsteuern und kontraproduktive Strukturen auflösen

Ganzheitlich gedachter Klima- und Umweltschutz ist ein hervorragendes Konjunkturpaket. In diesem Sinne müssen die vorgesehenen Investitionsanreize noch heuer mit einer **öko-sozialen Steuerreform samt fairer CO₂-Bepreisung** verbunden werden, um langfristig die richtigen Weichen zu stellen. Parallel dazu gehören kontraproduktive Subventionen, die den Klima- und Biodiversitätszielen zuwiderlaufen – rasch abgebaut, was wiederum neuen finanziellen Spielraum eröffnen würde. Sowohl Umwelt als auch Wirtschaft würden massiv profitieren. Zudem muss ein umfassender **Klima- und Biodiversitäts-Check** für alle Konjunkturmaßnahmen verankert werden – idealerweise unter Einbindung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft.



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

Darüber hinaus würde die Bundesregierung mit der Aufnahme der in dieser Stellungnahme angeführten Vorschläge auch die Ziele und Vorgaben zahlreicher internationaler Abkommen und Strategien berücksichtigen – von den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG) über den Pariser Klimavertrag bis zur UN-Biodiversitätskonvention und der neuen EU-Biodiversitätsstrategie 2030.

Begutachtungsfristen erweitern

Grundsätzlich kritisieren wir, dass die gewählte Begutachtungsfrist von effektiv drei Arbeitstagen eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und ausführliche Prüfung des geplanten Vorhabens erschwert bis verhindert. Ein Blick auf bisherige COVID19-Gesetzesprojekte zeigt, dass seriöse Begutachtungsphasen definitiv dabei helfen würden, unbeabsichtigte legislative Fehler und falsche Weichenstellungen frühzeitig zu verhindern. Damit könnte auch eine aufwändige und teils kostspielige Reparatur im Nachhinein verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Plattner

**Klimasprecherin
WWF Österreich**

Arno Aschauer

**Teamleiter für Arten und Lebensräume
WWF Österreich**